

Die Hauptversammlung der Europäischen Aktiengesellschaft (SE)

Besonderheiten bei Vorbereitung und Durchführung

Von Dr. Christoph Knapp, Augsburg*

Immer mehr deutsche Unternehmen, vor allem auch börsennotierte Gesellschaften, haben mittlerweile die Rechtsform der Europäischen Aktiengesellschaft (*Societas Europaea* – SE) gewählt¹. Die Gründe hierfür liegen neben der Internationalisierung vorwiegend in der flexiblen Gestaltung der unternehmerischen Mitbestimmung. Angesichts der bevorstehenden Hauptversammlungssaison 2013 stellen sich daher für die Berater von SEs neue Aufgaben im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung einer SE-Hauptversammlung. Wenngleich auf die inländische SE zum großen Teil deutsches Aktienrecht anwendbar ist, so weist die SE doch einige Besonderheiten gegenüber der deutschen Aktiengesellschaft auf. Diese werden im folgenden Beitrag erläutert.

1. Grundlegendes zur SE-Hauptversammlung

1.1 Gesetzlicher Rahmen

Die SE zeichnet sich durch eine relativ komplizierte Struktur von Rechtsgrundlagen aus. An der Spitze dieser „rechtsquellendurchmischten Normenpyramide“² steht die europäische SE-Verordnung (SE-VO) als sekundäres, unmittelbar anwendbares Gemeinschaftsrecht, vgl. Art. 9 Abs. 1 SE-VO³. Auf der zweiten Ebene folgt die Satzung der Gesellschaft, welche durch die SE-VO den Rang abgeleiteten Gemeinschaftsrechts einnimmt, solange der Satzungsgeber hierbei von durch die Verordnung erteilten Regelungsermächtigungen Gebrauch macht⁴. Auf der dritten Ebene steht das nationale Ausführungsgesetz des Mitgliedsstaates, in dem die SE ihren satzungsmäßigen Sitz hat; in Deutschland sind dies das SE-Ausführungsgesetz (SEAG) sowie das die Arbeitnehmermitbestimmung regelnde SE-Beteiligungsgesetz (SEBG). Erst wenn und soweit in diesen Normen keine Regelungen zu finden sind, gelangt das nationale Aktienrecht, in Deutschland also das AktG zur Anwendung. Satzungsbestimmungen der Gesellschaft, welchen durch die SE-VO kein Vorrang vor nationalem Recht eingeräumt wird, sind erst auf der letzten Ebene zu berücksichtigen.

Der gesetzliche Rahmen der inländischen SE besteht damit aus der europäischen SE-Verordnung (SE-VO), dem deutschen SE-Ausführungsgesetz (SEAG) und dem deutschen Aktiengesetz (AktG). Die SE-VO und das SEAG enthalten jeweils nur wenige Vorschriften zur Hauptversammlung (Art. 52 bis 60 SE-VO bzw. §§ 48, 50 und 51 SEAG), so dass zum großen Teil die Vorschriften des AktG zur Anwendung kommen.

1.2 Erscheinungsformen der SE-Hauptversammlung

Die SE-VO unterscheidet nicht zwischen ordentlicher und außerordentlicher Hauptversammlung. Außerdem kennt sie keine Vollversammlung, keine Regelungen für die Einpersonen-Gesellschaft und auch keine Differenzierung zwischen börsennotierten und nicht-börsennotierten Gesellschaften. Gemäß der Spezialverweisung in Art. 53 SE-VO gelten für Organisation und Ablauf sowie für das Abstimmungsverfahren aber die Regelungen des deutschen Aktienrechts, so dass die bekannten Privilegien im Fall von nicht-börsennotierten bzw. Einpersonen-Gesellschaften über § 121 Abs. 5 und 6, § 130 Abs. 1 Satz 3 AktG auch für die SE gelten⁵.

1.3 Kompetenzen der SE-Hauptversammlung

Das Verhältnis zwischen Hauptversammlung und Verwaltung der SE bestimmt sich nach Art. 52 SE-VO, wonach die Hauptversammlung zuständig ist, wenn es die SE-VO oder das nationale Aktienrecht vorsehen.

1.3.1 Organbestellung

Die SE-Hauptversammlung ist gemäß Art. 40 Abs. 2, Art. 43 Abs. 3 SE-VO für die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats (im dualistischen System) bzw. der Verwaltungsratsmitglieder (im monistischen System) zuständig. Von der Möglichkeit, auch die Mitglieder des Vorstands direkt durch die Hauptversammlung wählen zu lassen (Art. 39 Abs. 2 SE-VO), hat der deutsche Gesetzgeber keinen Gebrauch gemacht, so dass dies bei einer inländischen SE nicht zulässig ist.

1.3.2 Satzungsänderungen

Die Hauptversammlung ist außerdem, wie im deutschen Recht, für Satzungsänderungen zuständig (Art. 59 SE-VO). Dies bedeutet, dass alle materiellen Änderungen der Satzung eines Beschlusses der Hauptversammlung bedürfen⁶. Nach überwiegender Auffassung kann die SE-Satzung entsprechend § 179 Abs. 1 Satz 2 AktG auch vorsehen, dass der Aufsichtsrat Satzungsänderungen vornehmen darf, welche nur die Fassung betreffen⁷.

1.3.3 Weitere Zuständigkeiten nach der SE-VO

Zu den weiteren gemeinschaftsrechtlich begründeten Kompetenzen der Hauptversammlung zählen die Gründungsverfahren gemäß Art. 37 Abs. 7 SE-VO (Formwechsel), die

* Dr. Christoph Knapp ist Partner, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht bei Seitz Weckbach Fackler in Augsburg.

1 Im Oktober 2012 waren in den deutschen Handelsregistern 234 SEs registriert, wovon ca. 30 börsennotiert sind (Quellen: www.handelsregister.de und www.boerse-frankfurt.de).

2 Hommelhoff, AG 2001, 279, 285.

3 Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. 10. 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft, ABl Nr. L 294, 1.

4 Walla, ZJS 2008, 566.

5 Liebscher, in: Semler/Vollhard/Reichert, Arbeitshandbuch für die Hauptversammlung, 3. Aufl. 2011, § 49 Rn. 3.

6 Eine Ausnahme besteht gemäß Art. 12 Abs. 4 SE-VO lediglich für Satzungsänderungen, die erforderlich sind, um einen Widerspruch zur Vereinbarung über die Arbeitnehmerbeteiligung zu beseitigen; für diesen Fall können die Mitgliedsstaaten vorsehen, dass die Änderung durch das Leitungs- bzw. Verwaltungsorgan vorgenommen werden darf.

7 Seibt, in: Lutter/Hommelhoff, SE-Kommentar, 2008, Art. 59 SE-VO, Rn. 3; Manz/Mayer/Schröder, Europäische Aktiengesellschaft, 2. Aufl. 2010, Art. 59 Rn. 8, 26; Kubis, in: MüKo-AktG, 3. Aufl. 2012, Art. 52 SE-VO, Rn. 13 und Art. 59 SE-VO, Rn. 3; a. A. Liebscher, (Fn. 5), § 49 Rn. 8.

AUFSATZ

Verschmelzung nach Art. 23 Abs. 1 SE-VO, die Rückumwandlung nach Art. 66 Abs. 4 bis 6 SE-VO sowie die Auflösung nach Art. 63 SE-VO. Die Hauptversammlung beschließt gemäß Art. 8 Abs. 4 SE-VO auch über die Sitzverlegung.

1.3.4 Zuständigkeiten nach deutschem Aktienrecht

Außerdem ist die Hauptversammlung der SE über die Verweisung in Art. 52 SE-VO für die bekannten, nach deutschem Aktienrecht geltenden Aufgaben zuständig, welche sich unter anderem in § 119 Abs. 1, §§ 172 ff. AktG und im SEAG finden.

1.3.5 Ungeschriebene Zuständigkeiten

Umstritten ist, ob für die SE auch die vom BGH entwickelten ungeschriebenen Zuständigkeiten nach der sog. „Holzmüller/Gelatine“-Rechtsprechung gelten, wonach die Hauptversammlung der AG in Ausnahmefällen zur Entscheidung über Geschäftsführungsmaßnahmen befugt ist. Die wohl herrschende Meinung befürwortet die Anwendbarkeit der ungeschriebenen nationalen Regelungen auch für die SE⁸. Dafür spricht unter anderem, dass die in anderen Sprachfassungen von Art. 52 SE-VO verwendeten Begriffe „par la loi de cet État membre“ und „the law of that Member State“ sich eindeutig nicht nur auf das jeweilige kodifizierte nationale Recht, sondern auch auf die ungeschriebenen Rechtsregeln beziehen⁹. Andere Stimmen betonen die Vorrangigkeit der Kompetenzordnung der SE-VO und die mit der SE-VO beabsichtigte Rechtsvereinheitlichung innerhalb der EU, welche durch Anwendung ungeschriebener nationaler Rechtsregeln konterkariert würde¹⁰. Nachdem der Berater jedoch bei der Vorbereitung der Hauptversammlung grundsätzlich den sichersten Weg zu gehen hat und Rechtsprechung zu der Thematik, soweit ersichtlich, noch nicht vorliegt, kann derzeit nur empfohlen werden, bei inländischen SEs die „Holzmüller/Gelatine“-Rechtsprechung zu beachten.

1.4 Termin und Frequenz der SE-Hauptversammlung

Die Hauptversammlung der SE hat gemäß Art. 54 Abs. 1 SE-VO mindestens einmal im Kalenderjahr und innerhalb von sechs Monaten nach dem Schluss des Geschäftsjahres stattzufinden. Insoweit wird die Acht-Monats-Frist des deutschen Aktienrechts durch die europarechtliche Regelung verdrängt. Europäische Aktiengesellschaften müssen ihre Hauptversammlung daher stets innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres abhalten.

2. Einberufung der Hauptversammlung

2.1 Zuständigkeit und Einberufungsgründe

Gemäß Art. 54 Abs. 2 SE-VO kann die Hauptversammlung jederzeit vom Leitungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgan einberufen werden. Bei einer SE mit dualistischem Leitungssystem ist daher neben dem Vorstand auch der Aufsichtsrat zur Einberufung berechtigt. Wenn es das Wohl der

Gesellschaft erfordert, ist der Aufsichtsrat gemäß Art. 54 Abs. 2 SE-VO i. V. m. § 111 Abs. 3 AktG zur Einberufung verpflichtet.

Im monistischen Leitungssystem ist allein der Verwaltungsrat für die Einberufung zuständig; § 22 Abs. 2 Satz 1 SEAG ist § 111 Abs. 3 AktG nachgebildet und statuiert ebenfalls eine Pflicht zur Einberufung, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert. Zudem sieht § 48 Abs. 1 SEAG vor, dass der Verwaltungsrat die Hauptversammlung unverzüglich einzuberufen hat, sobald der Prüfungsbericht den geschäftsführenden Direktoren zugeleitet ist.

Von der in Art. 54 Abs. 2 SE-VO eröffneten Möglichkeit, dass auch eine Behörde für die Einberufung einer Hauptversammlung zuständig sein kann, hat der deutsche Gesetzgeber keinen Gebrauch gemacht.

2.2 Fristen

Die Einberufungsfrist beträgt gemäß § 123 Abs. 1 AktG auch bei der SE 30 Tage, nachdem die SE-VO hierzu keine abweichenden Vorgaben macht. Bei der Fristberechnung ist § 123 Abs. 7 AktG zu beachten; die allgemeinen Regeln von §§ 187 bis 193 BGB finden seit dem ARUG insoweit ausdrücklich keine Anwendung mehr¹¹.

2.3 Minderheitsverlangen

Art. 55 Abs. 1 SE-VO sieht vor, dass die Einberufung der Hauptversammlung und die Aufstellung ihrer Tagesordnung auch von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden können, sofern sein bzw. ihr Anteil am gezeichneten Kapital mindestens 10 % beträgt; die Satzung oder einzelstaatliche Rechtsvorschriften können unter denselben Voraussetzungen, wie sie für Aktiengesellschaften gelten, einen niedrigeren Prozentsatz vorsehen. Der deutsche Gesetzgeber hat von dieser Öffnungsklausel Gebrauch gemacht und durch § 50 Abs. 1 SEAG die Schwelle auf 5 % herabgesetzt. Das Minderheitsverlangen entspricht daher § 122 Abs. 1 AktG.

Wird die Hauptversammlung auf ein Minderheitsverlangen hin nicht rechtzeitig bzw. nicht spätestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem der in Art. 55 Abs. 1 SE-VO genannte Antrag gestellt worden ist, abgehalten, so kann das am Sitz der SE zuständige Gericht anordnen, dass sie innerhalb einer bestimmten Frist einzuberufen ist, oder die Aktionäre, die den Antrag gestellt haben, oder deren Vertreter dazu ermächtigen¹². Zuständig ist in Deutschland gemäß Art. 68 Abs. 2 SE-VO i. V. m. § 4 Satz 2 SEAG und § 375 Nr. 4, §§ 376, 377 FamFG das für den Sitzungssitz der SE zuständige Registergericht.

2.4 Inhalt der Einberufung

Für den Inhalt der Einberufung gelten über die Verweisung in Art. 54 Abs. 2 SE-VO die bekannten Vorgaben des deutschen Aktienrechts gemäß § 121 Abs. 3 AktG. Die Einberufung muss daher die Firma, den Sitz der Gesellschaft so-

⁸ *Manz/Mayer/Schröder*, (Fn. 7), Art. 52 Rn. 17 ff.

⁹ *Spindler*, in: Lutter/Hommelhoff, SE-Kommentar, 2008, Art. 52 SE-VO, Rn. 47.

¹⁰ *Kubis*, (Fn. 7), Art. 52 SE-VO, Rn. 22.

¹¹ *Heckschen*, in: Widmann/Mayer, UmwG, 120. EL 2011, Anh. 14 Rn. 490.

¹² Art. 55 Abs. 3 SE-VO. Die Regelung entspricht weitgehend den Vorgaben in § 122 Abs. 3 AktG.

AUFSATZ

wie Zeit und Ort der Hauptversammlung und die Tagesordnung enthalten¹³. Bei börsennotierten Gesellschaften müssen zudem weitere Angaben hinsichtlich der Teilnahmevoraussetzungen, der Stimmabgabe, zu den Aktionärsrechten und zur Internetseite der Gesellschaft gemacht werden¹⁴. Wenn Satzungsänderungen oder zustimmungsbedürftige Verträge zur Beschlussfassung anstehen, sind diese gemäß Art. 54 Abs. 2 SE-VO i. V. m. § 124 Abs. 2 Satz 2 AktG im Wortlaut mit der Tagesordnung bekanntzumachen.

2.5 Ergänzung der Tagesordnung

Als weiteren Minderheitenschutz sieht Art. 56 SE-VO ein Recht auf Ergänzung der Tagesordnung um einen oder mehrere Punkte vor. Dieses Verlangen kann gemäß § 50 Abs. 2 SEAG von einem oder mehreren Aktionären erhoben werden, sofern sein oder ihr Anteil 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500 000 € erreicht. Allerdings sehen weder die SE-VO noch das SEAG ein staatliches Rechtsdurchsetzungsverfahren oder Sanktionen für den Fall der Unterlassung vor. Die herrschende Meinung befürwortet eine analoge Anwendung von Art. 55 Abs. 3 SE-VO i. V. m. § 122 Abs. 2 und 3 AktG, so dass die Ergänzung der Tagesordnung notfalls über ein registerrechtliches Verfahren erreicht werden kann¹⁵.

3. Organisation und Ablauf

Für die Organisation und den Ablauf der Hauptversammlung gelten gemäß Art. 53 SE-VO im Wesentlichen die Vorschriften des nationalen Aktienrechts.

3.1 Teilnahmeberechtigung

Die SE-Hauptversammlung in Deutschland ist wegen der Geltung von § 118 AktG grundsätzlich eine Präsenz-Hauptversammlung, die satzungsmäßig um eine Online-Teilnahme erweitert werden kann¹⁶. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt sind gemäß Art. 38 Buchst. a SE-VO zunächst alle Aktionäre der Gesellschaft. Sie können sich nach den jeweiligen Vorschriften der Mitgliedsstaaten vertreten lassen¹⁷. Neben den Aktionären sollen gemäß § 118 Abs. 3 Satz 1 AktG auch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats teilnehmen; ein Teilnahmerecht steht ihnen trotz fehlender ausdrücklicher Regelung aber unbestritten zu, auch wenn sie nicht gleichzeitig Aktionäre sind¹⁸.

3.2 Dokumentation der Hauptversammlung

Mangels originärer Regelungen in der SE-VO gelten über Art. 53 SE-VO die Regelungen zur Dokumentation der Hauptversammlung in §§ 129, 130 AktG. Das Teilnehmerverzeichnis ist vom Versammlungsleiter zu führen.

Für die Niederschrift gilt § 130 AktG, so dass diese bei einer SE mit Sitz in Deutschland durch einen Notar anzufertigen ist. Zweifelhaft ist nur, ob und in welcher Form die in § 130 Abs. 1 Satz 3 AktG zugelassene Erleichterung für nicht-börsennotierte Gesellschaften anwendbar ist. Die Besonderheit der SE liegt insoweit im Quorum für Grundlagenbeschlüsse, das für Satzungsänderungen vorbehaltlich einer strengeren mitgliedsstaatlichen Mehrheit für nationale Gesellschaften zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beträgt (Art. 59 Abs. 1 SE-VO). Das deutsche Recht statuiert in § 179 Abs. 2 Satz 1 AktG eine strengere Regelung und stellt somit eine Ausnahme i. S. von Art. 59 Abs. 1 SE-VO dar. Deshalb spricht vieles dafür, den Dispens von der notariellen Beurkundung nur unterhalb einer Drei-Viertel-Kapitalmehrheit und nicht bereits bei einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen zuzulassen¹⁹.

3.3 Leitung der Versammlung

Weder die SE-VO noch das deutsche Aktienrecht sehen vor, wer die Hauptversammlung leitet. Aus § 129 Abs. 4 Satz 2, § 130 Abs. 2 AktG folgt lediglich, dass es einen Leiter geben muss. In der Praxis ist es sehr häufig, dass die Satzung den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zum Leiter bestimmt²⁰. Rechtlich handelt es sich dabei um eine zusätzliche Aufgabe, die nicht zur Funktion des Vorsitzes im Aufsichtsrat gehört. Die Satzung der SE kann daher auch eine andere Person zum Leiter der Hauptversammlung bestimmen.

Bei der dualistisch verfassten SE sollte daher – wie bei der deutschen AG – in der Satzung vorgesehen werden, dass der Aufsichtsratsvorsitzende die Hauptversammlung leitet. In der monistisch verfassten SE soll es hingegen aus Neutralitätsgründen unzulässig sein, dass der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats diese Funktion übernimmt²¹. Zwar ist für die deutsche AG anerkannt, dass weder ein Vorstandsmitglied noch der Notar die Versammlungsleitung ausüben dürfen²². Allerdings ist der Verwaltungsrat der SE kein echter AG-Vorstand; hinzu kommt, dass weder die SE-VO noch das SEAG einer satzungsmäßigen Zuweisung weiterer Aufgaben an den Vorsitzenden des Verwaltungsrats entgegenstehen. Wenn weder die Satzung noch eine Geschäftsordnung Regelungen enthalten, ist es Aufgabe der Hauptversammlung, sich einen Leiter zu wählen. In der Satzung kann vorgesehen werden, dass der Verwaltungsrat den Versammlungsleiter wählt²³.

3.4 Rederecht und Auskunftsrecht der Aktionäre

Das Rederecht in der Hauptversammlung der SE mit Sitz in Deutschland unterliegt gemäß Art. 53 SE-VO den aktienrechtlichen Regeln. Abweichend von den im deutschen Recht anerkannten Grundsätzen wird man bei der SE die

13 Näher zum Inhalt der Einberufung: *Manz/Mayer/Schröder*, (Fn. 7), Art. 54 Rn. 26 f.

14 *Heckschen*, (Fn. 11), Anh. 14 Rn. 490.

15 *Spindler*, (Fn. 9), Art. 56 SE-VO, Rn. 21; *Liebscher*, (Fn. 5), § 49 Rn. 27; *Manz/Mayer/Schröder*, (Fn. 7), Art. 56 Rn. 13.

16 *Kubis*, (Fn. 7), Art. 53 SE-VO, Rn. 14.

17 In Deutschland gelten also die bekannten Regeln von §§ 164 ff. BGB, § 134 Abs. 3 AktG.

18 *Hüffer*, AktG, 10. Aufl. 2012, § 118 Rn. 10.

19 *Spindler*, (Fn. 9), Art. 53 SE-VO, Rn. 30; *Kubis*, (Fn. 7), Art. 53 SE-VO, Rn. 20; a. A. *Eberspächer*, in: *Spindler/Stilz*, AktG, 2. Aufl. 2010, Art. 53 SE-VO, Rn. 7.

20 *Hüffer*, (Fn. 18), § 129 Rn. 18.

21 *Eberspächer*, (Fn. 19), Art. 53 SE-VO, Rn. 7; *Kubis*, (Fn. 7), Art. 53 SE-VO, Rn. 18; *Spindler*, (Fn. 9), Art. 53 SE-VO, Rn. 26.

22 *Hüffer*, (Fn. 18), § 129 Rn. 18.

23 So beispielweise § 18.1 der Satzung der PUMA SE.

AUFSATZ

sprachlichen Schranken großzügiger ziehen und neben Ausführungen in deutscher Sprache auch zumindest solche in englischer Sprache zulassen müssen²⁴. Strittig ist, ob die Verwaltung der SE insoweit – anders als bei der deutschen AG – für Übersetzungsmöglichkeiten sorgen muss. Zur Vermeidung von Anfechtungsrisiken sollte zumindest eine englischsprachige Übersetzung ermöglicht werden²⁵.

Bei der dualistischen SE mit Vorstand und Aufsichtsrat trifft den Vorstand die Auskunftspflicht gegenüber den Aktionären, vgl. Art. 9 Abs. 1 Buchst. c Doppelbuchst. ii SE-VO i. V. m. § 131 AktG. Im monistischen System liegt die organinterne Zuständigkeit gemäß § 22 Abs. 6 SEAG allein bei den geschäftsführenden Direktoren; sonstige Mitglieder des Verwaltungsorgans sind zur Auskunft gegenüber Aktionären weder berechtigt noch verpflichtet²⁶.

4. Beschlussfassung

Die Beschlussfassung in der Hauptversammlung der SE richtet sich, soweit die Art. 57 bis 60 SE-VO keine Regelungen treffen, aufgrund der Verweisung in Art. 53 SE-VO nach den Vorschriften des jeweiligen nationalen Aktienrechts. Dies führt bei der inländischen SE im Ergebnis zu einem weitgehenden Gleichlauf mit dem deutschen Aktienrecht.

4.1 Stimmberechtigung

Die SE-VO enthält keine Regelungen zur Stimmberechtigung. Für die SE mit Sitz in Deutschland gelten daher neben der Stimmrechtslosigkeit vor Leistung der Einlage (§ 134 Abs. 2 AktG) vor allem auch die Stimmverbote bzw. Stimmrechtsbeschränkungen gemäß § 20 Abs. 7, § 71b, §§ 136 und 328 AktG sowie § 28 WpHG²⁷.

4.2 Abstimmungsverfahren

Das Abstimmungsverfahren ist in der Verweisung von Art. 53 SE-VO auf das nationale Recht der Aktiengesellschaft ausdrücklich genannt. Für die inländische SE bedeutet dies, dass entweder die Satzung oder der Versammlungsleiter sowohl das Abstimmungsverfahren als auch das technische Verfahren zur Stimmenauszählung festlegen können. Dabei kann insbesondere zwischen dem Additions- und dem Subtraktionsverfahren frei gewählt werden²⁸.

4.3 Mehrheitserfordernisse

4.3.1 Grundsatz der einfachen Stimmenmehrheit

Die SE-VO sieht vor, dass Beschlüsse der Hauptversammlung grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen gülti-

gen Stimmen gefasst werden (einfache Mehrheit gemäß Art. 57 SE-VO), es sei denn, die SE-VO oder das für die Aktiengesellschaft maßgebliche Recht des Mitgliedsstaats schreiben eine größere Mehrheit vor.

Die für die Ermittlung der Stimmenmehrheit maßgeblichen Stimmen definiert Art. 58 SE-VO negativ in der Weise, dass diejenigen Stimmen nicht zu den abgegebenen Stimmen zählen, die mit Aktien verbunden sind, deren Inhaber nicht an der Abstimmung teilgenommen oder sich der Stimme enthalten oder einen leeren oder ungültigen Stimmzettel abgegeben haben.

4.3.2 Qualifizierte Mehrheit und Verschärfung des Mehrheitserfordernisses

Eine größere Mehrheit i. S. von Art. 57 SE-VO sehen beispielsweise Art. 59 SE-VO für Satzungsänderungen, Art. 8 Abs. 6 SE-VO für die grenzüberschreitende Sitzverlegung, Art. 66 Abs. 6 i. V. m. Art. 7 der Dritten Richtlinie zur Verschmelzung von Aktiengesellschaften (78/855/EWG) für die Umwandlung in eine nationale AG und § 103 Abs. 1 AktG für die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern vor.

Das deutsche Aktienrecht sieht zusätzlich Regelungen vor, die neben der erforderlichen Stimmenmehrheit eine qualifizierte Kapitalmehrheit verlangen²⁹. Offen ist, ob auch solche Anforderungen von Art. 57 SE-VO gedeckt sind. Die herrschende Meinung in der Kommentarliteratur lässt diese Ausnahme von Art. 57 SE-VO zu mit der Maßgabe, dass anstelle der vorgeschriebenen Kapitalmehrheit auf eine entsprechende Stimmenmehrheit abzustellen sei³⁰.

Die SE-VO lässt außerdem offen, ob über die im jeweiligen nationalen Aktienrecht gesetzlich vorgeschriebenen Fälle hinaus die Satzung der SE – wie in § 133 Abs. 1 AktG für die deutsche AG ausdrücklich zugelassen – weitere Fälle von qualifizierten Mehrheiten vorsehen kann. Die herrschende Meinung lehnt dies ab, so dass im Ergebnis der in § 133 Abs. 1, § 179 Abs. 2 Satz 3 AktG eingeräumte Freiraum zugunsten des Satzungsgebers auf die inländische SE nicht anwendbar ist³¹.

4.3.3 Satzungsändernde Beschlüsse

Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung gilt für die inländische SE in Abweichung von Art. 59 Abs. 1 SE-VO die Dreiviertel-Mehrheit gemäß § 179 Abs. 2 Satz 1 AktG³². Mit § 51 SEAG hat der deutsche Gesetzgeber von der Ermächtigung in Art. 59 Abs. 2 SE-VO Gebrauch gemacht und vorgesehen, dass auch die einfache Mehrheit für eine Satzungsänderung genügen kann, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist. Unabdingbare Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Satzung der SE eine entsprechende Klausel zur Herabsetzung des Mehrheitserfordernisses ent-

24 Spindler, (Fn. 9), Art. 53 SE-VO, Rn. 21; weitergehend Kubis, (Fn. 7), Art. 53 SE-VO, Rn. 15, wonach Ausführungen in jeder EU-Amtssprache zulässig sein sollen.

25 Zu weitgehend Kubis, (Fn. 7), Art. 53 SE-VO, Rn. 15, der eine Verpflichtung der Verwaltung zur Bereitstellung von Übersetzungsmöglichkeiten für alle EU-Amtssprachen sieht, dabei jedoch die völlig unverhältnismäßigen Kosten außen vor lässt.

26 Spindler, (Fn. 9), Art. 53 SE-VO, Rn. 22; ebenso Kubis, (Fn. 7), Art. 53 SE-VO, Rn. 16; Heckschen, (Fn. 11), Anh. 14 Rn. 504.

27 Kubis, (Fn. 7), Art. 58 SE-VO, Rn. 4.

28 Spindler, (Fn. 9), Art. 57 SE-VO, Rn. 15; Kubis, (Fn. 7), Art. 58 SE-VO, Rn. 6.

29 So z. B. § 129 Abs. 1 Satz 1, § 179 Abs. 2 Satz 1, § 182 Abs. 1 Satz 1, § 293 Abs. 1 Satz 2 AktG.

30 Spindler, (Fn. 9), Art. 57 SE-VO, Rn. 13; Eberspächer, (Fn. 19), Art. 58 SE-VO, Rn. 5; Kubis, (Fn. 7), Art. 58 SE-VO, Rn. 7.

31 Näher dazu Semler/Vollhard/Reichert, Arbeitshandbuch für die Hauptversammlung, 3. Aufl. 2011, § 49 Rn. 32; Kubis, (Fn. 7), Art. 58 SE-VO, Rn. 8.

32 Heckschen, (Fn. 11), Anh. 14 Rn. 507; Eberspächer, (Fn. 19), Art. 59 SE-VO, Rn. 4.

AUFSATZ

hält. Eine solche Klausel darf sich jedoch weder auf eine Beschlussfassung zur Änderung des Unternehmensgegenstands noch auf die Sitzverlegung nach Art. 8 Abs. 6 SE-VO beziehen; eine weitere Ausnahme betrifft Fälle, für die eine höhere Kapitalmehrheit gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist³³.

Das Verfahren zur Vorbereitung von satzungsändernden Beschlüssen richtet sich nach nationalem Recht, d. h. dass insoweit insbesondere der Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung gemäß § 124 Abs. 2 Satz 2 AktG zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen ist.

Gemäß Art. 59 Abs. 3, Art. 13 SE-VO ist die Satzungsänderung nach Beschlussfassung unter Beachtung der sog. Publizitätsrichtlinie (68/151/EWG) nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Sitzstaates offenzulegen. Für die inländische SE erfolgt dies durch Eintragung der Satzungsänderung im Handelsregister nebst anschließender Bekanntmachung (vgl. § 10 HGB).

5. Beschlusskontrolle

Weder die SE-VO noch das SEAG enthalten eigene Regelungen über Beschlussmängel bzw. die Beschlusskontrolle. Über die Verweisung von Art. 9 Abs. 1 Buchst. c Doppel-

buchst. ii SE-VO finden daher die Vorschriften des Aktienrechts in §§ 241 ff. AktG auf die inländische SE Anwendung. Damit gelten sowohl die aus dem deutschen Recht bekannten Anfechtungs- und Nichtigkeitsgründe als auch die Klagebefugnis und die einzuhaltenden Fristen für die inländische SE³⁴.

6. Zusammenfassung

Die zunehmende Zahl von Europäischen Aktiengesellschaften in Deutschland führt zu einem erhöhten Beratungsbedarf bei der Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlungen. Obwohl insoweit auf eine inländische SE zum großen Teil deutsches Aktienrecht anwendbar ist, weist die SE gerade beim Termin der Hauptversammlung, im Bereich ihrer Zuständigkeiten sowie bei den Mehrheitserfordernissen im Rahmen der Beschlussfassung verschiedene Besonderheiten auf, die es zu beachten gilt. Besondere Aufmerksamkeit sollte dabei – möglichst schon im Stadium der Errichtung der SE – der Satzungsgestaltung gewidmet werden, weil sich hier zahlreiche Möglichkeiten zur Abweichung vom deutschen Aktienrecht bieten.

33 Näher dazu *Kubis*, (Fn. 7), Art. 59 SE-VO, Rn. 9.

34 *Eberspächer*, (Fn. 19), Art. 58 SE-VO, Rn. 7; *Liebscher*, (Fn. 5), § 49 Rn. 34.